



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Andrea Kerschbaumer
Tel.: 0316/877-3899
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1214/2012-21 Bezug: BMWFJ-30.680/0013- Graz, am 30. Januar 2013
I/7/2012

Ggst.: Bundesgesetz betreffend die Änderung der Gewerbeordnung
1994, Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Dezember 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 79c:

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, mit welcher dem Konsensinhaber die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Behebung bzw. Abänderung von rechtskräftig vorgeschriebenen Auflagen beantragen zu können, wenn diese für die Wahrung der von der Gewerbebehörde wahrzunehmenden Schutzinteressen nicht erforderlich sind, wie in **Absatz 1** vorgesehen ist, **wird ausdrücklich begrüßt**. Besteht eine rechtliche Möglichkeit, nachträglich Auflagen zu Lasten des Betriebsanlageninhabers vorschreiben zu können, so ist es nur sachlich gerechtfertigt, auch eine Aufhebung oder Abänderung von Auflagen zu dessen Gunsten vorzusehen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung, der von der Gewerbebehörde wahrzunehmenden Interessen nicht eintritt. Mit dieser Bestimmung wird nunmehr

auch die Möglichkeit eingeräumt, „überschießende“ Auflagen, die sich als nicht erforderlich erweisen, zu beseitigen.

Die praktische Anwendbarkeit des bisherigen § 79c sowie § 78 Abs. 2 gestaltete sich im Lichte der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur schwierig und scheint mit § 79c Abs. 1 als Ersatz für § 79c dafür eine fundierte Rechtsgrundlage und praktikable Lösung gefunden worden zu sein.

Dementgegen scheint Abs. 2, welcher den bisherigen § 78 Abs. 2 ersetzen soll, entbehrlich zu sein und wäre ein Entfall sowohl des bisherigen § 78 Abs. 2 als auch des nunmehrigen § 79c Abs. 2 aus nachfolgenden Erwägungen zu begrüßen:

Schon bisher war der Raum für ein Vorgehen nach § 78 Abs. 2 äußerst eingeschränkt und nach ha. Dafürhalten entgegen der Intention, eine Verwaltungsvereinfachung zu begründen, vielmehr das Gegenteil bewirkend, war doch im Einzelfall stets auf die noch zulässige Grenze zur „echten“ Änderung im Sinne des § 81 Abs. 1 GewO zu achten, womit unweigerlich Rechtsunsicherheiten verbunden waren.

Auch mit dem nunmehrigen Textierungsvorschlag des § 79c Abs. 2 wird das Problem der Grenzziehung zwischen genehmigungspflichtiger Änderung der Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs. 1 und Abweichung vom Genehmigungsbescheid gemäß § 79c Abs. 2 keinesfalls beseitigt.

Im Gegenteil, liest man § 79c Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 356 Abs. 4 des ggst. Novellierungsentwurfes, so wird Nachbarn, in Verfahren betreffend Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile (§ 79c Abs. 2) **auch insoweit Parteistellung eingeräumt, als damit neue oder größere nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 verbunden sein können.** Eine Abweichung, mit der neue oder größere nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 verbunden sein können, **kann aber wohl nur als genehmigungspflichtige Änderung** betrachtet werden. Für derartige Änderungen gibt es aber bereits die in Geltung stehende Regelung des § 81 Abs. 1 und erweist sich § 79c Abs. 2 derartige Änderungen betreffend als überflüssig bzw. „Überreglementierung“.

Desweiteren werden von diesen „**Abweichungen**“ vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile wohl auch solche Abweichungen erfasst sein, die im Sinne des § 81 Abs. 2 Z. 7 oder 9 im Rahmen eines Anzeigeverfahrens abgehandelt werden können. Genau genommen stellt auch ein Antrag auf Auflagenänderung oder – aufhebung einen Antrag auf „Abweichung“ vom Genehmigungsbescheid dar.

Aus den dargelegten Überlegungen **erweist sich daher § 79c Abs. 2** des vorliegenden Entwurfs **als entbehrlich.** Der **Entfall bzw.** die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene **Aufhebung des bisherigen § 78 Abs. 2,** der in der Praxis ohnehin kaum Anwendung gefunden hat, könnte bzw. sollte **im Lichte des Deregulierungsgedanken** beibehalten werden.

Es könnte danach (Entfall § 79c Abs. 2) auch Abs. 3 entfallen und könnte Abs. 1 (dann allerdings ohne Absatzbezeichnung) lauten:

*„Vorgeschriebene Auflagen sind **auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern**, wenn sich nach der Vorschreibung ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 74 Abs. 2, § 77 Abs. 3 und Abs. 4 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit dem Inhaber der Betriebsanlage weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann. **Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen.**“*

Dass der vorgeschlagene § 79c Abs. 1 sich auf **rechtskräftig** vorgeschriebene Auflagen bezieht ist zwar selbstredend; um allfällig auftretenden Fragen im Hinblick auf das gemäß § 78 Abs. 1 eingeräumte Betriebsrecht vor Rechtskraft vorzubeugen bzw. deren Aufkommen von vornherein auszuschließen, wäre ein derartiger Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen nützlich. Es solle sichergestellt werden, dass nicht neben einem ohnehin laufenden Berufungsverfahren parallel Anträge im Sinne des § 79 c Abs. 1 bei den erstinstanzlichen Gewerbebehörden eingebracht werden.

Bei einem allfälligen Verzicht auf § 79c Abs. 2 wären § 356 Abs. 3 und 4 sowie § 359 Abs. 5 durch Streichung desselben entsprechend zu adaptieren.

Zu § 79d:

Die Einführung der ggst. Bestimmung widerstreitet dem von den Ländern aufgeworfenen Deregulierungsgedanken, scheint nicht ausgereift und wird auch die ursprünglich in sie gesetzten Erwartungen nicht zu erfüllen vermögen.

Zu § 79d Abs. 1:

Bereits der Einleitungssatz ist nicht nachvollziehbar und bildet den Auftakt für unzählige Fragen und Unklarheiten, die der gegenständliche Bestimmungsentwurf aufwirft.

Was ist unter der Wendung „**aus Anlass einer Betriebsübernahme**“ und „**übernehmende Inhaber**“ zu verstehen?

Aus praktischen Überlegungen wäre wohl davon auszugehen, dass es sich um einen Interessenten und damit potentiellen Übernehmer einer Betriebsanlage handelt, der sich **im Vorfeld**, also schon bei beabsichtigter Betriebsübernahme ein Bild darüber machen bzw. sich Gewissheit darüber verschaffen möchte, wie sich der Genehmigungsbestand der Betriebsanlage darstellt und welche Rechte und Pflichten er für den Fall der Betriebsübernahme hat, und **nicht erst nach erfolgter Betriebsübernahme**. Auch in den EB wird auf die schwer abschätzbaren Risiken was Stand und

sodann Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes der Betriebsanlage betrifft, abgestellt, die der sog. „übernehmende“ Betriebsinhaber im Zuge einer Betriebsübernahme eingeht.

Die Formulierung „aus Anlass einer Betriebsübernahme“ kann so verstanden werden, dass die Betriebsübernahme „im Gange ist“, wofür auch die im Anschluss verwendete Formulierung „übernehmende Inhaber“ sprechen würde.

Sollte unter „übernehmende Inhaber“ verstanden werden, dass die Betriebsübernahme (soeben) erfolgt ist, bedarf es aber keiner weiteren gesetzlichen Regelungen, sondern kann sich der „neue“ (die Anlage „übernommen habende“) Betriebsanlageninhaber im Rahmen seiner (neugewonnenen) umfassenden Parteistellung mit den Mitteln des AVG (§ 17 AVG) im Wege der Akteneinsicht sämtliche Informationen besorgen.

Die Verwendung des Wortes „übernehmend“ ist also irreführend: entweder ist jemand an einer Betriebsübernahme interessiert oder er ist Inhaber einer Betriebsanlage. Gemäß § 309 ABGB ist Inhaber, wer eine Sache in seiner Gewahrsame, also die Möglichkeit der Bestimmung des in der Betriebsanlage ausgeübten faktischen Geschehens hat.

Wollte man daher dem **an einer Betriebsübernahme Interessierten** bei der Entscheidungsfindung, ob er den Betrieb übernehmen soll oder nicht, dienlich sein, könnte es beispielsweise heißen: **„bei beabsichtigter Betriebsübernahme kann der Interessent...“** Sollte die Betriebsübernahme bereits erfolgt sein und sollten die im gegenständlichen Entwurf des § 79d vorgeschlagenen Rechte ausschließlich dem neuen „Inhaber“ zu Gute kommen, wäre dies dementsprechend klarzustellen (z.B.: **Innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Betriebsübernahme kann der Inhaber der Betriebsanlage....**)

Die Wendung **„Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage nach diesem Bundesgesetz betreffenden Bescheide“** wird im Zusammenhalt mit der Wendung des 2. Satzes **„....der darin angeführten Genehmigungsbescheide.....“** so verstanden, dass vorerst wohl mit der Übermittlung einer Liste, mit welcher lediglich die Aufstellung/Zusammenstellung der bisher ergangenen Bescheide unter Anführung der Geschäftszahl und des Datums übermittelt wird, dem Antrag auf Übermittlung der Zusammenstellung entsprochen wird (siehe auch EB, wonach der Genehmigungsstandes in der Art **einer nicht bescheidmäßigen Auflistung der zur gegenständlichen Betriebsanlage ergangenen Bescheide**....erfasst werden soll). Die Übermittlung derselben wäre in einem ersten Schritt zu beantragen.

In einem weiteren Schritt „sind ihm auf sein Verlangen auf seine Kosten Kopien oder Ausdrucke **der darin angeführten Genehmigungsbescheide einschließlich deren Bestandteile nach § 359 Abs. 2** zu übermitteln. Es muss also die Übermittlung der „Zusammenstellungsliste“ vorangegangen sein.

Satz 3 lautet: Der Antrag ist spätestens innerhalb von 6 Wochen **nach erfolgter Betriebsübernahme** zu stellen. Ist damit auch der Antrag auf Übermittlung der Zusammenstellungsliste gemeint? Oder nur

der umfassende Antrag des 2. Satzes? Im ersten Fall wären also innerhalb von 6 Wochen 2 Anträge zu stellen: die Übermittlung der Zusammenstellungsliste und dann die Übermittlung der Kopien und Ausdrücke der darin genannten Bescheide samt Unterlagen.

Würde sich dieses Antragsrecht nur auf Satz 2 beziehen – eine derartige Interpretation ist von vornherein auch nicht auszuschließen – könnte man (aufgrund der Gesamtbetrachtung des Abs. 1) auch davon auszugehen, dass ein **Interessent bzw. potentieller Übernehmer** eines Betriebs offensichtlich nur eine „Zusammenstellungsliste“ fordern kann (Aus dieser Bescheidliste erlangt er allerdings keinesfalls Kenntnis vom tatsächlichen Genehmigungsumfang und den damit verbundenen Rechten und vor allem Pflichten, was ihm bei der Entscheidungsfindung, den Betrieb gegebenenfalls zu übernehmen, daher nicht weiterhelfen wird; allerdings scheinen damit Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung möglicher Geschäfts – und Betriebsgeheimnisse ausgeräumt, wenngleich auch bei Anforderung nur der Bescheidliste eine Zustimmung des aufrechten Anlageninhabers gefordert werden sollte).

Erst wenn dieser dann den **Betrieb tatsächlich übernommen** hat, kann er den Antrag im Sinne des 2. Satzes als nunmehriger Betriebsanlageninhaber stellen.

Diese Unterscheidung zwischen dem Recht des Interessenten und potentiellen Anlageninhabers einerseits sowie „übernehmenden (eigtl. „übernommen habenden“) Inhabers andererseits scheint unter Bezugnahme auf den Einleitungssatz des Abs. 2 denkbar (siehe dazu unten).

Zu der in Satz 2 auferlegten **Verpflichtung der Behörde (Anfertigung von Bescheidkopien samt dazugehöriger Unterlagen)** ist auszuführen, dass damit ein **nicht abschätzbarer Mehraufwand** der Behörde verbunden ist, wenn man bedenkt, dass Altgenehmigungen vielfach noch nicht digitalisiert sind und Plansätze und dgl., Formate aufweisen, für die die notwendigen technischen Einrichtungen (Farb – Plotter/ Kopierer) wohl zumeist nicht institutionalisiert sein werden. Der Aufwand für die Zusammenstellungs- und Kopiertätigkeiten, der als zusätzlicher Aufwand bei den Gewerbebehörden zu betrachten ist, stellt eine zusätzliche aufwändige Serviceleistung dar, beschränken sich doch die vom Antragsteller zu tragenden Kosten wohl lediglich auf die anfallenden Materialkosten. **Dies ist weder mit dem Deregulierungsgedanken noch mit den Einsparungszielen der öffentlichen Entscheidungsträger in Einklang zu bringen.**

An dieser Stelle darf auch auf die dem Betreiber in § 82b GewO auferlegte Verpflichtung der Eigenüberwachung hingewiesen werden, die unweigerlich bedingt, dass der Betreiber über eine ordnungsgemäß geführte Dokumentation sämtlicher seine Betriebsanlage betreffenden Bescheide samt dazugehöriger, einen Bestandteil der Genehmigung bildende, mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen verfügt. Es ist davon auszugehen, dass der aufrechte Betriebsanlageninhaber wohl im Rahmen der Vertragsgespräche ein Interesse daran haben wird, diese gegenüber seinem Vertragspartner offen zu legen. Sollten dennoch Bedenken über die Vollständigkeit dieser Unterlagen

bestehen, besteht immer noch die Möglichkeit den potentiellen Anlagenübernehmer mit einer Vollmacht auszustatten, die ihn berechtigt, aktiv vollumfänglich Akteneinsicht zu nehmen.

Zu § 79d Abs. 2:

Durch die Verwendung „oder“ scheinen hier zwei „antragslegitimierende“ Tatbestände normiert zu werden:

1. Antragslegitimation innerhalb von 6 Wochen nach Übermittlung der Zusammenstellung nach Abs. 1:

Augenscheinlich soll hier der Interessent und potentielle Übernehmer der Betriebsanlage mit einer **Antragslegitimation** ausgestattet werden, obwohl noch ein anderer Betriebsanlageninhaber ist (angemerkt wird, dass er aufgrund der übermittelten Bescheidliste keinerlei Kenntnis von Genehmigungsumfang und damit Auflagen hat, deren Änderung, Behebung, Fristverlängerung für deren Erfüllung er beantragen wollte). Diese Annahme ist dadurch gerechtfertigt, dass der 2. Tatbestand eine Antragstellung „innerhalb von 6 Wochen **nach erfolgter** Betriebsübernahme“ vorsieht, weshalb durch die Verknüpfung der beiden Tatbestände durch „oder“ der 1. Tatbestand sich auf den Zeitraum vor erfolgter Betriebsübernahme zu beziehen scheint. Sollte ein Recht des Interessenten gemeint sein, wäre im Gesetzeswortlaut klarstellend eine Vollmacht zur Antragstellung vom aufrechten Betriebsanlageninhaber zu normieren. Sollte ein derartiges Antragsrecht nicht gemeint sein, wäre dies klarzustellen.

2. Antrag innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Betriebsübernahme:

Nach erfolgter Betriebsübernahme ist der übernehmende Inhaber Betriebsanlageninhaber, welcher mit allen Rechten und Pflichten eines solchen ausgestattet ist.

Durch die Antragstellung innerhalb von 6 Wochen soll der (neue) Anlageninhaber offensichtlich in den Genuss der Anwendbarkeit des Abs. 5 gelangen bzw. scheint Abs. 2 untrennbar mit Abs. 5 in Verbindung zu stehen, andernfalls sie keinen Sinn ergeben würde, ist doch eine Antragsstellung im Sinne des § 79c Abs. 1 oder 2 ohne zeitliche Einschränkung möglich.

Auch Ziffer 2 ist fragwürdig. In § 79 ist bereits die (ausnahmsweise) Möglichkeit zur Fristeinräumung betreffend Einhaltung oder Erfüllung von Auflagen – wobei eine derartige Fristeinräumung grundsätzlich wegen des akzessorischen Charakters von Auflagen unzulässig ist – in einem Ausmaß von drei bis maximal 5 Jahren normiert. Diese Fristen für die Einhaltung von Auflagen können nur dann eingeräumt werden, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der in § 74 Abs. 2 beschriebenen Interessen bestehen. Dieser Umstand wird bereits bei der Fristerteilung in diesem Bescheid berücksichtigt. Eine weitere Fristverlängerung – wie im Gegenstande vorgesehen – würde damit auch eine Verlängerung der in den angeführten Bestimmungen „absoluten“ Fristen bei grundsätzlich fristenfeindlichen Auflagen bedeuten, was wiederum doch nicht gewünscht zu sein

scheint, blickt man auf Abs. 3 (dazu unten). Im Übrigen kann die Behörde gemäß § 77 Abs. 1 zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Dass dieser Zeitpunkt auf Antrag weiter in die Zukunft verschoben werden könnte oder sollte, ist nicht vorgesehen. Dies würde dazu führen, dass damit allfällige Rechtsverletzungen des Vorgängers aufgrund des erfolgten Betreiberwechsels prolongiert würden.

Zu § 79d Abs. 3

In Abs. 3 wird festgehalten, dass Fristen nach Abs. 2 Z. 2 und § 79 **insgesamt** 5 Jahre nicht übersteigen dürfen. Wie dies in Einklang zu bringen ist, mit der in Abs. 2 Z. 2 normierten **„angemessenen, höchstens 3 Jahre betragenden Frist“** ist nicht erkennbar. Der gesonderte Verweis, dass Fristen nach § 79 Abs. 1, die aber gleichzeitig auch Fristen des Abs. 2 Z. 2 sind, da sie in dieser Bestimmung erwähnt werden - insgesamt 5 Jahre nicht übersteigen dürfen, ist interessant, findet sich doch diese absolute Frist eben in genannter Bestimmung selbst *„für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (zB bei Betriebsübernahmen)“* und würde bedeuten, wenn in diesem Bescheid die 5 – Jahres – Frist für die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachträglichen Auflage ausgeschöpft ist, ohnehin für den nunmehrigen Betriebsanlageninhaber kein Raum mehr für einen Antrag im Sinne des Abs. 1 wäre.

Zu § 79d Abs. 4:

Danach ist im Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, andernfalls der Antrag zurückzuweisen ist. Abs. 2 Z. 1 verweist auf § 79c Abs. 1 und 2, die ohnehin eine Glaubhaftmachung vorsehen. Eine Zurückweisung des Antrags ist allerdings in dieser Bestimmung nicht normiert, wird aber wohl eine Konsequenz der Nichtentsprechung eines diesbezüglichen Verbesserungsauftrages sein.

Zu § 79d Abs. 5:

Der geplante Abs. 5 ist überschießend. Die Bestimmung stellt auf „andere Verfahren nach diesem Bundesgesetz“ ab. Somit sind sämtliche nachträgliche Genehmigungs-, Änderungs- und auch Strafverfahren sowie Maßnahmen nach § 360 aufgrund einer Antragsstellung nach Abs. 2 „ausgesetzt“, soweit sie nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen notwendig ist. Es wird damit der Behörde praktisch bzw. nahezu untersagt, ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zur Unterbindung unzumutbarer Belästigungen nachzukommen.

Weiters stellt Abs. 5 auf die Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 2 ab, sodass rechtswidrige Zustände noch weiter prolongiert werden. Es bleibt zu befürchten, dass mit der Bestimmung des § 79d für potentielle Schein - oder Kettenübernahmen eine fruchtbare Grundlage geschaffen würde.

Aus den dargelegten Erwägungen und Bedenken, insbesondere aufgrund einer Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen, die mit dieser Bestimmung bewirkt werden, wird angeregt, nochmals eingehend zu überdenken, ob diese Bestimmung in der vorliegenden Ausgestaltung tatsächlich beibehalten werden soll oder nicht doch mit den bestehenden Rechtsgrundlagen das Auslangen gefunden wird.

Bei Beibehaltung dieser Bestimmung wird mit einer problembehafteten Umsetzung derselben in der Praxis in jedem Fall zu rechnen sein.

Zu § 81 Abs. 2 Z. 7

Die Schaffung der Möglichkeit auch im Anzeigeverfahren Auflagen vorzuschreiben, wird grundsätzlich begrüßt.

Mit der gegenständliche Bestimmung scheint jedoch faktisch der Änderungsgenehmigungstatbestand des § 81 Abs. 1 in diesen Anzeigetatbestand nahezu zur Gänze integriert zu werden, mit der Konsequenz, dass das nunmehr als Anzeigeverfahren qualifizierte Verfahren bei uneingeschränkter (inhaltlich einem Genehmigungsverfahren gleichkommender) Prüfung in lediglich zwei Monaten durchzuführen wäre.

Wenn in den EB festgehalten wird, dass sich „solche Auflagen nur auf geschützte Interessen beziehen können, die nicht der Sphäre des Nachbarnschutzes zuzuordnen sind“ so deckt sich diese Intention des Gesetzgebers nicht zweifelsfrei mit dem Gesetzeswortlaut, der hinsichtlich der Möglichkeit zur Auflagenvorschreibung lautet: „.....,dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Da auch Nachbarn Personen sind, wäre eine Voranstellung beispielsweise „**von Nachbarn verschiedenen**“ dem Begriff Personen zweckdienlich, damit unzweifelhaft klargestellt ist, dass eine Auflagenvorschreibung zum Schutze von Nachbarn nicht möglich ist und sich – wie schon bisher - die (eigentliche) „Immissionsneutralität“ gegenüber den Nachbarn unmittelbar aus dem Projekt ergeben muss.

Die gegenständliche Bestimmung scheint jedoch – wie bereits eingangs dargelegt – einen zu weiten Anwendungsbereich zu eröffnen und faktisch mit dem Umfang eines Genehmigungsverfahrens gleichzuziehen, mit dem jedoch demgegenüber eine unverhältnismäßig verkürzte Entscheidungsverpflichtung der Behörde einhergeht.

Zu § 81 Abs. 2 Z. 11:

In den EB wird als Begründung für die geplante Einführung dieser Bestimmung auf sportliche **Großveranstaltungen** verwiesen. Im Zeitraum, in dem derartige Großveranstaltungen stattfinden, sollen offensichtlich zur Belebung der Gastronomie Erleichterungen für die Gastgewerbetreibenden dergestalt geschaffen werden, dass sie der Behörde Änderungen, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken, lediglich anzeigen müssen.

Diese Intention ist **jedenfalls und unbedingt im Gesetzeswortlaut klar zu stellen** um nicht eine Rechtsgrundlage für sämtliche Betriebsanlagen zu schaffen, „laufend – vorübergehende“ Änderungen im Rahmen der genannten Vorgaben in - aufgrund der diesbezüglich mit dieser weitgefassten Bestimmung/Formulierung geschaffenen Rechtslücke ermöglichter - Umgehung des § 81 Abs. 1 umzusetzen. So könnte man beispielsweise explizit einleitend einfügen, dass „**im Zuge/im Zeitraum der Durchführung von Großereignissen (Ereignissen von volkswirtschaftlicher Bedeutung) erfolgende**“ Änderungen in die Gunst dieser Bestimmung fallen sollen.

Nachdem offensichtlich auch eine Anzeige nach Z. 11 bescheidmäßig zu erledigen ist (§ 81 Abs. 3 neu iVm § 345 Abs. 6) wäre im Entwurf des § 81 Abs. 3 neu neben Z. 7 auch Z. 11 einzufügen, damit sichergestellt ist, dass die Anzeige rechtzeitig erstattet wird. Würde nur Z. 7 enthalten sein, könnte der Betreiber aufgrund des gebotenen Umkehrschlusses sofort ab Anzeige die Änderung vornehmen, ohne dass die Unterlagen von der Behörde geprüft werden konnten bzw. wurden. So könnte oder vielmehr würde die Situation eintreten, dass die vierwöchig andauernde Änderung verstrichen ist, die Behörde – welche 2 Monate Zeit für Prüfung und Bescheiderlassung hat - aber dennoch den Aufwand einer Bescheiderlassung für etwas tätigen müsste, was nicht mehr existent ist, also einen „rückwirkenden“ Bescheid zu erlassen hätte. Wenn diese Anzeige mittels Bescheid zur Kenntnis zu nehmen ist, so sollte auch der Betreiber die durchaus zumutbare zweimonatige Frist mindestens für die Erstattung der Anzeige unter Anschluss sämtlicher erforderlicher Unterlagen einhalten. Selbstverständlich ist diesfalls die Behörde besonders gefordert, den Kenntnisnahmebescheid auch rechtzeitig – Vollständigkeit der Unterlagen vorausgesetzt - zu erlassen.

Die ausschließliche Abstellung auf das Schutzgut Gefährdung von Leben und Gesundheit wäre jedenfalls durch nähere Begründung bzw. Determinierung zu rechtfertigen.

Zu § 356 Abs. 3 :

Bei einem wünschenswerten Entfall des § 79 c Abs. 2 und § 79 d wäre die Bestimmung entsprechend zu adaptieren.

Zu § 356 Abs. 4:

Nachdem eine Auflagenbehebung - oder Abänderung von vornherein nicht zu Lasten der Nachbarn gehen darf, sondern bereits im Antrag nach § 79c Abs. 1 glaubhaft zu machen ist, dass diese nicht oder

nicht in dieser Form erforderlich sind, wird mit dem bisherigen § 356 Abs. 3 das Auslangen gefunden. Dass durch die gegenständliche Parteistellungsregelung mögliche neue oder größere nachteilige Auswirkungen iSd § 74 Abs. 2 zum Gegenstand von Verfahren nach § 79c Abs. 2 und § 79d gemacht werden soll, ist – wie schon dargelegt - weder verständlich noch vertretbar.

Resümee:

Zusammenfassend wird abschließend festgehalten, dass mit der Einführung des § 79 c Abs. 1 entsprechend dem vorliegenden Entwurf berechtigten Interessen der Anlagenbetreiber Rechnung getragen wird, wobei auch der Aufwand auf Behördenseite (Stichwort: Glaubhaftmachung durch den Antragsteller) nicht bzw. nicht wesentlich nachteilig beeinflusst zu werden scheint. Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 79 c Abs. 2 erscheint überflüssig, § 79 d gestaltet sich un- bzw. missverständlich und im Lichte der von der Behörde wahrzunehmenden Interessen – ungeachtet des Mehraufwandes, der mit dessen Umsetzung unweigerlich einhergehen würde und derzeit noch nicht bezifferbar ist – als äußerst bedenklich.

§ 81 Abs. 2 Z. 7 unterscheidet sich im - vor allem behördlichen - Aufwand letztlich kaum von einem Änderungsgenehmigungsverfahren; Z. 11 bedarf, um eine sachliche Rechtfertigung repräsentieren zu können, weiterer einschränkender bzw. klarstellender Details.

Im Ergebnis widerstreitet der vorliegende Entwurf – ausgenommen § 70c Abs. 1 - dem von den Ländern aufgeworfenen Deregulierungsgedanken, birgt die Gefahr eines Mehraufwandes für Behörde sowie Sachverständigendienst, dessen Ausmaß (Kostenfolgen) derzeit noch nicht abschätzbar ist und ist bei vollinhaltlicher Umsetzung desselben auch das Auftreten von Rechtsunsicherheiten nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung